

Information über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe für Beamte im Bereich des Freistaates Bayern

Anspruch auf Beihilfe

Mit der Ernennung zum Beamten besteht Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen nach den in Bayern geltenden **Beihilfavorschriften (BhV)** des Bundes vom 10.07.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Für Polizeibeamte, die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, gelten besondere Regelungen!

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt.

Leistungsumfang der Beihilfe (Bemessungssatz)

Mit der Beihilfe übernimmt der Dienstherr einen Teil der Krankheitskosten unmittelbar.

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) in der Regel wie folgt:

- 50 v.H. - aktive Beamte u. Richter
- 70 v.H. - aktive Beamte und Richter mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern
 - berücksichtigungsfähige Ehegatten
- 80 v. H. - berücksichtigungsfähige Kinder
- 100 v.H. - freiw. Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen nach Abzug der Kassenleistung

Für die durch die Beihilfe nicht gedeckten Aufwendungen hat der Beamte eine entsprechende Eigenvorsorge zu treffen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Dies geschieht z.B. durch den Abschluss einer entsprechenden privaten **Krankenversicherung**.

Private Krankenversicherung

Die privaten Krankenversicherungen bieten spezielle beihilfekonforme Tarife zur Restkostenabsicherung an. Die Höhe der Beiträge ist u.a. abhängig vom Eintrittsalter, der Größe der Familie und damit der Zahl der zu versichernden Personen, nicht jedoch vom Einkommen.

Der Abschluss eines **nicht** beihilfekonformen Tarifs (sog. Überversicherung) führt in der Regel zu Kürzungen der Beihilfe, da diese zusammen mit der aus demselben Anlass gewährten Versicherungsleistung die beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen darf (Beihilfebegrenzung). Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Pfl egetagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt.

Die entstehenden Aufwendungen sind vom Beamten im Rahmen der Kostenerstattung bei der Beihilfe und der Krankenversicherung geltend zu machen.

Die Wahl des Krankenversicherungsunternehmens bleibt dem Beamten überlassen. Es sollten jedoch Leistungen und Beiträge von verschiedenen Unternehmen geprüft werden.

Für Beamtenanfänger und deren Familienangehörigen mit Anspruch auf Beihilfe ist die PKV zu erleichterten Bedingungen geöffnet.

Beamtenanfänger sind Personen, die z.B.

- Beamte auf Probe,
 - Beamte auf Zeit,
 - Beamte auf Lebenszeit
- werden, nachdem sie bisher als Angestellte Arbeiter, Freiberufler, Selbstständige oder überhaupt nicht erwerbstätig oder nachdem sie als Beamte auf Widerruf in der Ausbildung waren.

Als Beamtenanfänger gelten nicht Beamte auf Widerruf, die sich noch in der Ausbildung befinden.

Für diesen Personenkreis bieten die Unternehmen der PKV vielfach besondere Anwärtertarife an.

Für weiter gehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an ein Unternehmen der PKV.

Gesetzliche Krankenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) zu bleiben.

Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung ist die gesetzliche Krankenversicherung eine Vollversicherung, die grundsätzlich alle entstehenden Kosten deckt. Sie ist damit nicht beihilfekonform. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen.

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährt bei Behandlung mit Krankenschein bzw. Kranken-Card Sach- und Dienstleistungen. Zusätzliche Beihilfeleistungen für diese Aufwendungen sind nicht möglich.

Eine alternative Gewährung eines Beitragszuschusses ist nicht möglich.

Wählt der Versicherte jedoch die Kostenerstattung (Behandlung auf Rechnung), kann nach Anrechnung der Kassenleistung unter gewissen Voraussetzungen Beihilfe gewährt werden.

Pflegeversicherung

Mit Abschluss einer Krankenversicherung wird gleichzeitig die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegeversicherung begründet.

Bisherige Krankenversicherung

Private Krankenversicherung

Eine bereits bestehende private Versicherung ist ggf. auf einen beihilfekonformen Tarif umzustellen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist eine bisher bestehende Pflichtmitgliedschaft erloschen. Eine Weiterversicherung als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur innerhalb von 3 Monaten möglich.

Versicherungsbeginn

Es wird empfohlen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich die Aufnahme in eine entsprechende Krankenversicherung zu veranlassen, um finanzielle Nachteile (z.B. Ausschluß von Vorerkrankungen, Risikozuschläge), oder Kostenlücken (fehlende Versicherung) zu vermeiden.

Wartezeiten bei zahnärztlichen Leistungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte -GOZ-), Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der GOZ), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der GOZ) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der GOZ) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist. Dies gilt ferner nicht, wenn der Beihilfeberechtigte zuvor drei oder mehr Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

Beantragung der Beihilfe

Beihilfen sind mit einem speziellen Antragsformblatt unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege bei der zuständigen Beihilfestelle zu beantragen.

Weitergehende Informationen

Dieses Informationsblatt kann verständlicherweise nur einen sehr begrenzten Überblick über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe geben.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Beihilfestelle.